

Satzung

des

Freundeskreis Dom-Musik Münster

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Dom-Musik Münster“.
- (2) Die Eintragung in das Vereinsregister soll alsbald erwirkt werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Kunst und Kultur sowie der Erziehung und Bildung.
- (2) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe,
 - a. die gesangliche und musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen und ihre menschliche, religiöse und schulische Ausbildung innerhalb der Dommusik im hohen Dom zu Münster zu fördern,
 - b. die Chöre am Dom bei der Erfüllung ihrer kirchenmusikalischen Aufgaben zu unterstützen,
 - c. die Orgelmusik und Konzerte im Dom zu fördern sowie
 - d. bei der Bevölkerung Interesse für die Dommusik zu wecken.
- (3) Die Einstellung von Mitarbeiter/innen und Honorarkräften seitens des Vereins ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Domkapitel zu Münster, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, und zwar möglichst für solche, die dem Vereinszweck entsprechen, zu verwenden hat.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe des Namens, Alters und der Anschrift schriftlich zu stellen. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) vorlegen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (5) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Rechte des Mitglieds ruhen bei Beitragsrückstand um mehr als einen Monat.
- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zukommen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der grundsätzlich per Lastschrift eingezogen werden soll. Geborene Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres aus dem Verein ausscheidet.
- (4) Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres in den Verein ein, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahr auf die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags.

- (5) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
- a. freiwilligen Austritt,
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss,
 - d. Tod.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erklärt werden und muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September gemeldet werden. Ein außerordentliches Austrittsrecht besteht binnen eines Monats nach Beschluss einer Beitragserhöhung durch die Mitgliederversammlung (§8 Abs.2). Der Austritt wird mit Zugang der entsprechenden Erklärung beim Vorstand wirksam; der erhöhte Beitrag wird bei einem solchen Austritt nicht geschuldet.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste richtet sich nach § 8 Abs. 5.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu; bis zu dieser Versammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 10 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen vorgesehen werden.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- a. dem / der Vorsitzenden,
- b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem / der Schriftführer / in,
- d. dem / der Kassenwart / in,
- e. einem Vertreter des Domkapitels am hohen Dom zu Münster als geborenes Mitglied, das vom Domkapitel bestimmt wird.

Die Vorstandsmitglieder nach a. bis e. bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand wird erweitert um

- f. den / die jeweilige(n) Domkapellmeister/ in,
- g. den / die jeweilige(n) Domorganist(en) / in,
- h. den / die jeweilige(n) Domkantor / in

als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht, jeweils als geborenes Mitglied kraft Amtes, sofern er / sie die Mitgliedschaft im Vorstand nicht ablehnt.

(2) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Wahlen zum Vorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder nach a.) bis d.) werden von der Mitgliederversammlung auf die

Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.

(4) Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Wahl. Liegt für ein Vorstandsamt nur ein

Wahlvorschlag vor, ist geheim zu wählen, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(6) Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- (8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (9) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt, unter Befreiung der Vorschrift des § 181 BGB. Im Innenverhältnis darf jedoch der / die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des / der Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Vertretungsmacht des / der Vorsitzenden und des / der stellvertretenden Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtsgeschäfte, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.000 Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nur gemeinsam sowie zusätzlich auch von dem / der Kassenwart / in, bei dessen Verhinderung von dem / der Schriftführer / in unterzeichnet werden müssen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- a. Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - g. Verwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen des Kassenbestandes.
- (4) Der / die Schriftführer / in besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, in den Mitgliederversammlungen. Die Protokolle unterzeichnet er / sie gemeinsam mit dem / der Vorsitzenden. Der / die Schriftführer / in führt die Chronik des Vereins.
- (5) Der / die Kassenwart / in führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung, die sich im Belegwesen widerzuspiegeln hat. Er / sie sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisung des / der Vorsitzenden.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen; auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, verzichtet werden. Zu den Sitzungen sind auch die Mitglieder mit beratender Funktion (§ 12 Abs.1 f. bis h.) einzuladen, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschlossen hat.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Vorstand in einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann entsprechend Abs. 1 zu einer erneuten Sitzung mit gleicher Tagesordnung mit einer abgekürzten Frist von einer Woche eingeladen werden; in dieser erneuten Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, sondern der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend ist und hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/ der Leiterin der Vorstandssitzung.
- (4) Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären und der jeweilige Beschluss binnen zwei Wochen vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der stellvertretenden Vorsitzenden protokolliert und sämtlichen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder per Email zur Kenntnis gegeben wird.

§ 16 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die die Buchführung einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie außerordentlich auf Antrag mindestens eines Vorstandsmitglieds bzw. auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu prüfen haben. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Feststellung und Änderung der Satzung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - c. Genehmigung des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 a. bis d.,
 - f. Wahl der Kassenprüfer,
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - i. Entscheidung über die Berufung nach § 9 Abs. 5,
 - j. Auflösung des Vereins,
 - k. gegebenenfalls die Wahl eines anderen Protokollanten(vgl. § 14 Abs.4)
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

§ 18 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/ der Leiterin der Mitgliederversammlung.

- (4) Abstimmungen müssen mit geheimer schriftlicher Stimmabgabe erfolgen, wenn dies ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder verlangt.
- (5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Leiter/ der Leiterin der Mitgliederversammlung und von dem / der Schriftführer / in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des / der Schriftführers / in,
 - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse,
 - f. die Art der jeweiligen Abstimmung.Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen,
 - a. wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt oder
 - b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung des Beschlussantrags mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder.
- (3) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Im Falle der Auflösung sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende sowie der / die Kassenwart/in die Liquidatoren, die im Übrigen unter denselben Kautelen wie der bisherige Vorstand handeln.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Münster.

§ 22 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 8. März 2012 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen ist.

Münster, am 8. März 2012